

# WEITERE MÖGLICHKEIT DER AUSÜBUNG DES WAHLRECHTES 4.1

Aktives Wahlrecht von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben:

## §2, 2 - 4 Wahlordnung

- (2) Ebenso sind Katholikinnen und Katholiken wahlberechtigt, die nicht in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, aber aktiv am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnehmen, wenn sie bis neun Wochen vor der Wahl bei dem Wahlausschuss der Pfarrei, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller am Leben dieser Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnimmt. Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Ablehnung des Antrags nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitgeteilt worden ist, gilt der Antrag als stattgegeben.
- (4) Der Wahlausschuss teilt der Wohnsitz-Pfarrei spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Ablehnung mit. Bei Ablehnung hat die Wohnsitz-Pfarrei die Antragstellerin oder den Antragsteller wieder in ihr Wählerverzeichnis aufzunehmen.